



Alfred Kron GmbH

Löhdorfer Straße 186 · 42699 Solingen
Tel: 0212-262 25-0 · Fax: 0212-262 25-40
Web: www.kron-solingen.de
Mail: info@kron-solingen.de
Geschäftsführer: Philipp Kron
Amtsgericht Wuppertal HRB 15514
Sitz der Gesellschaft: Solingen
USt.-IdNr. DE 811399357
St.-Nr. 128/5800/4995

EINKAUFSBEDINGUNGEN ALFRED KRON GMBH

A. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant“).
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten für jeden Liefer-/Rahmenvertrag (nachfolgend „Vertrag“) und sämtliche Einzelverträge und/oder Bestellungen im Rahmen eines Vertrages (nachfolgend „Einzelvertrag“) mit dem Lieferanten. Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns.
- (4) Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen in Textform bestätigen. Ebenso sind alle rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag in Textform abzugeben.
- (5) Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unsere unter dem Vertrag begründeten Lieferansprüche gefährdet werden und der Lieferant trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seine Leistungsfähigkeit glaubhaft versichert. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

B. Angebote - Bestellung

- (1) Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
- (2) Erfolgt das Angebot aufgrund unserer Anfrage, darf von den in der Anfrage enthaltenen Vorgaben nur dann abgewichen werden, wenn wir hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Zugang an, so sind wir zu deren Widerruf berechtigt.
- (4) Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
- (5) Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.



Alfred Kron GmbH

Löhdorfer Straße 186 · 42699 Solingen
Tel: 0212-262 25-0 · Fax: 0212-262 25-40
Web: www.kron-solingen.de
Mail: info@kron-solingen.de
Geschäftsführer: Philipp Kron
Amtsgericht Wuppertal HRB 15514
Sitz der Gesellschaft: Solingen
USt.-IdNr. DE 811399357
St.-Nr. 128/5800/4995

C. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei Empfangsstelle in EUR, einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht ausdrücklich ausgewiesen ist.
- (2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Dem Verkäufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Geldforderungen zu.

D. Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Sollte in der Bestellung oder anderweitig keine Lieferzeit vereinbart sein, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss.
- (2) Kann der Lieferant absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird er uns unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen. Unsere Ansprüche wegen Lieferverzug des Lieferanten bleiben dadurch unberührt.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges steht uns – ungeachtet der Ansprüche des vorstehenden Absatzes – ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche zu, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir behalten uns vor, einen höheren Schaden nachzuweisen.
- (5) Verlangen wir Verzugschadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat oder dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

E. Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an den in der Bestellung genannten Ort zu erfolgen (Bringschuld). Wenn ein Bestimmungsort nicht genannt ist, hat die Lieferung



Alfred Kron GmbH

Löhdorfer Straße 186 · 42699 Solingen
Tel: 0212-262 25-0 · Fax: 0212-262 25-40
Web: www.kron-solingen.de
Mail: info@kron-solingen.de
Geschäftsführer: Philipp Kron
Amtsgericht Wuppertal HRB 15514
Sitz der Gesellschaft: Solingen
USt.-IdNr. DE 811399357
St.-Nr. 128/5800/4995

an unseren Geschäftssitz in Solingen zu erfolgen. Der Bestimmungsort ist Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.

- (2) Dabei geht die Gefahr auf uns über, wenn der Lieferant die Ware in unser Lager eingebracht hat oder die Sache sonst am Erfüllungsort an uns übergeben wurde.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (4) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften für den Eintritt des Annahmeverzugs. Jedoch hat der Lieferant uns in jedem Fall, auch wenn wir zu Mitwirkungen oder Handlungen verpflichtet sind, seine Leistung anzubieten. Der Lieferant kann, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden, seine Mehraufwendungen ersetzt verlangen.

F. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet bei offenen Mängeln ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Bei Vorliegen von Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Anleitungen) stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Dabei gelten jedoch zu unseren Gunsten die folgenden Ergänzungen.
- (3) Der Verkäufer haftet dafür, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Zur Beschaffenheitsvereinbarung gelten mindestens die Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in diesen einbezogen wurden, insbesondere wenn wir in unserer Bestellung die Beschreibung bezeichnet oder auf diese Bezug genommen haben.
- (4) Wenn die Ware digitale Elemente oder sonstige digitalen Inhalte beinhaltet, hat der Verkäufer die digitalen Inhalte bereitzustellen und zu aktualisieren. Dies gilt zumindest soweit sich dies aus der vereinbarten Beschaffenheit im Sinne des Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder des Lieferanten ergibt.
- (5) Die zur Prüfung des Vorliegens eines Mangels und der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant. Das gilt auch dann, wenn die Prüfung des Mangels ergibt, dass kein Mangel vorlag. Der hieraus entstehende Schadensersatzanspruch des Lieferanten, bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass wir nur haften, wenn wir das Nichtvorliegen des Mangels kannten oder grob fahrlässig nicht erkannt haben.



Alfred Kron GmbH

Löhdorfer Straße 186 · 42699 Solingen
Tel: 0212-262 25-0 · Fax: 0212-262 25-40
Web: www.kron-solingen.de
Mail: info@kron-solingen.de
Geschäftsführer: Philipp Kron
Amtsgericht Wuppertal HRB 15514
Sitz der Gesellschaft: Solingen
USt.-IdNr. DE 811399357
St.-Nr. 128/5800/4995

- (6) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.
- (7) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 445a, 445b BGB eingreifen.

G. REACH Konformität und Informationspflichten / RoHS EU-Richtlinie 2011/65/EU

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich betreffend der an Kron gelieferten Waren inklusive Verpackungen die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten. Er versichert insbesondere, dass die gelieferten Waren/Erzeugnisse und deren Verpackungen keine Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß Art. 53 Abs. 1 der Verordnung in einer Menge über 0,1 % Massenprozent (SVHC-Stoffe) enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche an Kron gelieferten Stoffe selbst oder von Vorlieferanten (vor)registrieren zu lassen, sofern ihn Registrierungspflichten nach REACH treffen. Ist der Lieferant nach der REACH Verordnung selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach REACH. Eine vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung betreffend die gelieferten Waren ist Kron auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.
- (2) Der Lieferant stellt sicher, dass, wenn in von ihm gelieferten Waren/Erzeugnisse oder deren Verpackungen unter REACH fallende Stoffe enthalten sind, diese entsprechend REACH registriert sind. Er verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff. der REACH-Verordnung) innerhalb der in REACH vorgesehenen Fristen – spätestens mit Lieferung – an Kron zu übermitteln bzw. die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich an Kron weiterzuleiten.
- (3) Wird Kron wegen Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist Kron berechtigt, von dem Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schades zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde.
- (4) Die vorgenannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungspflichten), wenn der Lieferant seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat. Er muss insbesondere darüber informieren, wenn ein SVHC-Stoff größer 0,1 % enthalten ist, oder unter REACH fallende Stoffe bei der normalen und vorhersehbaren Verwendung freigesetzt werden können.
- (5) Der Lieferant hat die Umweltauflagen gemäß dem deutschen und europäischen Recht, einschließlich der EU-Richtlinie 2011/65/EU „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bei Elektro- und Elektronikgeräten“ (RoHS-Richtlinie) und des Elektrogsetzes vollumfänglich zu erfüllen.
- (6) Elektro- und Elektronikgeräte jeder Gerätekategorie sowie Bauteile für diese müssen die Stoffverbote der EU-Richtlinie 2011/65/EU und der zu Ihrer Umsetzung erlassenen Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen und sonstigen Bestimmungen einhalten. Der Lieferant hat dazu eine schriftliche



Alfred Kron GmbH

Löhdorfer Straße 186 · 42699 Solingen
Tel: 0212-262 25-0 · Fax: 0212-262 25-40
Web: www.kron-solingen.de
Mail: info@kron-solingen.de
Geschäftsführer: Philipp Kron
Amtsgericht Wuppertal HRB 15514
Sitz der Gesellschaft: Solingen
USt.-IdNr. DE 811399357
St.-Nr. 128/5800/4995

Konformitätserklärung auszuhändigen. Diese Geräte müssen mit einem CE-Zeichen und mit dem Symbol nach Anhang IX der EU-Richtlinie 2012/19/EU (WEEE) versehen sein.

- (7) Der Lieferant gewährleistet, dass alle Produkte den Anforderungen der RoHS-Richtlinie entsprechen. Der Lieferant hat alle Schäden und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) und für alle Ansprüche Dritter, die auf einem vom Lieferanten verschuldeten Verstoß gegen die RoHS-Richtlinie oder sonstiger geltender Umweltvorschriften beruhen, zu ersetzen.

H. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

I. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendeine Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

J. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum vor an Stoffen, Materialien, Werkzeugen, Vorlagen, Mustern und sonstigen Gegenständen, die dem Lieferanten von uns beigestellt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns

gehörenden derartigen Gegenstände im Sinn von Satz 1 zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

- (2) Verarbeitung oder Umbildung der vorbezeichneten Gegenstände durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (4) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten, strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Hiervon werden separate Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Schutz von Geheimnissen nicht tangiert.

K. Force Majeur

- (1) Ein Fall der höheren Gewalt liegt vor bei jedem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis, wie insbesondere Krieg, terroristische Auseinandersetzung, Epidemien oder Arbeitskämpfe, welches außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegt und durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks sowie nicht von ihnen verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen und rechtmäßige Aussperrungen.



Alfred Kron GmbH

Löhdorfer Straße 186 · 42699 Solingen
Tel: 0212-262 25-0 · Fax: 0212-262 25-40
Web: www.kron-solingen.de
Mail: info@kron-solingen.de
Geschäftsführer: Philipp Kron
Amtsgericht Wuppertal HRB 15514
Sitz der Gesellschaft: Solingen
USt.-IdNr. DE 811399357
St.-Nr. 128/5800/4995

- (2) Im Falle einer Verhinderung, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, hat die betroffene Vertragspartei dem Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzuzeigen. Sie wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertrag an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung sind die Vertragsparteien von ihren Pflichten aus dem Kaufvertrag befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz. Zudem kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten, wenn abzusehen ist, dass ein vereinbarter Erfüllungszeitpunkt um mehr als zwei Wochen überschritten wird.

L. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Einheitsrecht, insbesondere das UN-Kaufrecht, ist ausgeschlossen.
- (2) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.